

DIGITALES ARCHIV

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
ZBW – Leibniz Information Centre for Economics

Other Persons: Di Fabio, Udo; Gelinsky, Katja

Book

"Paternalistisch sind schon die Internetkonzerne unterwegs" :
Staatsrechtslehrer Udo Di Fabio empfiehlt das Prinzip der
Privatautonomie als Kompass für die Regulierung des Internets : ein
Interview

Provided in Cooperation with:

ZBW Open Access

Reference: (2018). "Paternalistisch sind schon die Internetkonzerne unterwegs" : Staatsrechtslehrer Udo Di Fabio empfiehlt das Prinzip der Privatautonomie als Kompass für die Regulierung des Internets : ein Interview. Sankt Augustin : Berlin : Konrad-Adenauer-Stiftung.
urn:nbn:de:0299-20183e099c44-f99e-e811-82c0-005056b963433.

This Version is available at:
<http://hdl.handle.net/11159/3008>

Kontakt/Contact

ZBW – Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft/Leibniz Information Centre for Economics
Düsternbrooker Weg 120
24105 Kiel (Germany)
E-Mail: [rights\[at\]zbw.eu](mailto:rights[at]zbw.eu)
<https://www.zbw.eu/econis-archiv/>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Dieses Dokument darf zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen. Sofern für das Dokument eine Open-Content-Lizenz verwendet wurde, so gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

<https://zbw.eu/econis-archiv/termsfuse>

Terms of use:

This document may be saved and copied for your personal and scholarly purposes. You are not to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public. If the document is made available under a Creative Commons Licence you may exercise further usage rights as specified in the licence.



Konrad
Adenauer
Stiftung

„Paternalistisch sind schon die Internetkonzerne unterwegs.“

STAATSRECHTSLEHRER UDO DI FABIO EMPFIEHLT DAS PRINZIP DER PRIVATAUTONOMIE ALS KOMPASS FÜR DIE REGULIERUNG DES INTERNETS

EIN INTERVIEW



„Paternalistisch sind schon die Internetkonzerne unterwegs.“

**Staatsrechtslehrer Udo Di Fabio empfiehlt das
Prinzip der Privatautonomie als Kompass für
die Regulierung des Internets**

Ein Interview

Herausgeberin:

Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. 2018, Sankt Augustin/Berlin



Diese Publikation ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)

Umschlagfoto: © iStock.com/zdravkovic

Portraitbild: © Pietch

Gestaltung und Satz: yellow too, Pasiek Horntrich GbR

Die Printausgabe wurde bei der Druckerei Kern GmbH, Bexbach, klimaneutral produziert und auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt.

Printed in Germany.

Gedruckt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

ISBN 978-3-95721-437-9

www.kas.de

Vorwort

Von einer „Revolution“ ist oft die Rede, wenn es um das Internet geht. In Zeiten von Revolutionen zählen Recht und Gesetz bekanntlich nicht mehr viel. Droht der digitalen Gesellschaft Kontrollverlust, weil Netz- und Digitalkonzerne die Steuerung übernehmen? Alltag, Wirtschaft, Politik, Kultur – praktische alle Lebensräume werden von der Digitalisierung durchdrungen. Kann das Recht da mithalten? Oder steuert die Macht der Internetkonzerne am Ende das Recht und die Bürgerinnen und Bürger, um deren Freiheits- und Persönlichkeitsschutz es geht? Droht uns also ein Szenario, in dem die Menschen eines Tages „als Melkkühe auf jener digitalen Allmende aufwachen, die so idealistisch auf den Weg gebracht wurde“, wie der Staatsrechtslehrer Udo Di Fabio schreibt? Wir haben bei Professor Di Fabio nachgefragt, wie sich das Recht mit seiner Leitidee vom selbstbestimmten Menschen im Zeitalter von Internet und Künstlicher Intelligenz behaupten kann.

Auf etlichen Feldern ist der Gesetzgeber bereits aktiv, um den Bedarf an verlässlichen, fairen Regelungen im Netz zu decken, etwa beim Datenschutz, im Urheber- oder Medienrecht oder im Vertragsrecht, um nur wenige Beispiele zu nennen. Aber weder für die Bürger noch für die Wirtschaft wäre es hilfreich, wenn in dem Bemühen, die Folgen der Digitalisierung einzuhegen, ein neues RegelungsDickicht entstünde.

Professor Di Fabio erinnert in dem folgenden Rechtsgespräch auch daran, dass Wirksamkeit von Rechtsetzung letztlich auch etwas mit Stärke im wirtschaftlichen Wettbewerb zu tun hat. Wer in der technischen Entwicklung voranschreitet, hat bessere Möglichkeiten, Regeln für den Umgang mit Innovationen zu setzen. Auch diesen Aspekt möchten wir mit diesem Interview stärker in die Debatte über Digitalisierung und Recht einbringen. Wir wünschen eine anregende Lektüre.

Dr. Katja Gelinsky

Koordinatorin für Recht und Politik

Hauptabteilung Politik und Beratung



Die Digitalisierung führt zu grundlegenden Veränderungen. Können wir diesen Prozess rechtlich steuern oder steuert die Digitalisierung das Recht?

Wenn sich gesellschaftliche Bedingungen gravierend ändern, entsteht häufig der Eindruck, das Recht passe nicht mehr. So war es zunächst auch mit dem Internet. Die Anfangsphase war geprägt von euphorischen Erwartungen neuer Entfaltungsräume, neuer Zugangsmöglichkeiten, auch von mehr Öffentlichkeit, Transparenz und Teilhabe. Die Politik war entsprechend zurückhaltend, Grenzen zu setzen. Das international ausgehandelte Anti-Produktpiraterie-Handelsabkommen wurde 2012 mit deutlicher Mehrheit vom Europäischen Parlament abgelehnt, nachdem es erhebliche Proteste bis hin zur Gründung einer Liga zur Verteidigung des Internet gegeben hatte. In der Politik herrschte der verbreitete Eindruck, dass man die Regelungsaversion der Netzgemeinde berücksichtigen müsse, um gerade jüngere Wähler nicht zu verprellen und dem eigenen Image als modern und zukunftsorientiert nicht zu schaden. Heute ist das anders. Die Stimmung in der Öffentlichkeit und in der Politik hat sich gewandelt. Inzwischen wird betont, das Recht müsse auch im Netz gelten.

Wie erklären Sie sich diesen Wandel?

Mit den Snowden-Enthüllungen hat das Netz sozusagen seine Unschuld verloren. Was Edward Snowden über die Überwachungspraktiken der Geheimdienste offenlegte, hat dazu beigetragen, deutlich zu machen, welche Risiken und negative Folgewirkungen die digitale Entwicklung

neben allen Segnungen für eine freiheitliche Gesellschaft mitsichbringt. Die Enthüllungen haben ins allgemeine Bewusstsein gerückt, welche Verfügungsmöglichkeiten über perso-

„Das Netz hat seine Unschuld verloren.“

nenbezogene Daten die Internettechnik ermöglicht. Nach der anfänglichen Euphorie verbreitete sich nun Nachdenklichkeit. Die Staaten haben auf diesen öffentlichen Stimmungswandel mit erhöhter Regulierungsbereitschaft reagiert.

Sehen Sie einen internationalen Trend, das Internet stärker zu regulieren?

Man kann weltweit beobachten, dass Staaten verstärkt versuchen, ihr Recht im Netz durchzusetzen. In China, ebenso wie in den Vereinigten Staaten und in Europa, wobei die Anreize und Motive natürlich in den jeweiligen Staaten sehr unterschiedlich sind. Was Europa angeht, werden nicht erst seit der unrechtmäßigen Datenübermittlung von Facebook an das Unternehmen Cambridge Analytica zunehmend kritische Fragen zum Gebaren der Internetplattformen gestellt, die von der Politik mit Regulierungsaktivitäten beantwortet werden. Wir haben die Datenschutz-Grundverordnung, Brüssel arbeitet an der E-Privacy-Verordnung zum besseren Schutz elektronischer Kommunikation, und es gibt Rufe nach einem EU-Kartellamt, um besser gegen den Missbrauch von Marktmacht im digitalen Raum gewappnet zu sein. Die Politik steht zunehmend unter Druck, etwas vorweisen zu müssen. Das macht mir inzwischen auch ein wenig Sorge.

Welche Befürchtungen haben Sie?

Je größer der politische Handlungsdruck wird, desto wichtiger ist der normative Kompass. Jedoch fällt es derzeit schwer, ein Leitbild freiheitlicher Staaten für die Regulierung zu erkennen. Wie gehen offene Gesellschaften mit den Tendenzen zur digitalen Oligopolbildung, der Konzen-

„Je größer der politische Druck wird, desto wichtiger ist der normative Kompass.“

tration von Datenströmen und der Intransparenz der Internetwirtschaft und ihrer Geschäftsmodelle um? Diese grundsätzlichen Fragen sollten wir klären. Sonst ist zu befürchten, dass ein regulatives Dickicht erzeugt wird.

Welche Prinzipien bilden den normativen Kompass, den Sie sich wünschen?

Vor allem die Privatautonomie und die Vertragsfreiheit, die Ausdruck der im Grundgesetz verbürgten Selbstbestimmung und Handlungsfreiheit sind. Beide Prinzipien leiden darunter, dass das Geschäftsmodell der führenden Internetunternehmen als Bündnis mit den Nutzern angelegt ist, über das die Nutzer aber zu wenig wissen und das sie deshalb auch nur unzureichend mitgestalten können. Die sozialen Plattformen und Suchmaschinen präsentieren sich als Anbieter kostenloser Dienstleistungen. Aber dahinter steckt wirtschaftliches Kalkül, für das die Anbieter die Daten ihrer Nutzer brauchen. Mit dem Versprechen optimal zugeschnittener Angebote und den entsprechenden Steuerungsmechanismen verbreiten die Internetkonzerne einen Paternalismus, unter dem die Idee der Selbstbestimmung und freien Entfaltung der Persönlichkeit instrumentalisiert und deformiert werden können.

Wie sollte die Politik reagieren, um die Privatautonomie zu schützen?

Ich sehe mit gewisser Sorge, dass die Politik ihrerseits paternalistisch agiert. Dabei wird manchmal übersehen, dass es Aufgabe des Staates ist, dem Bürger Freiheit zu ermöglichen. Das ist die Grundmelodie unseres Grundge-

„Die Grundmelodie unseres Grundgesetzes ist Freiheit.“

setzes. Zu fragen wäre also, ob staatlicherseits schon genug getan wurde, um den Entfaltungsraum des Bürgers im Netz zu sichern.

Die Koalitionsparteien wollen eine Daten-Ethikkommission einsetzen, die helfen soll, einen Kompass für den Umgang mit Algorithmen, Künstlicher Intelligenz und digitalen Innovationen zu entwickeln. Sie waren Vorsitzender der Ethik-Kommission „Automatisiertes und vernetztes Fahren“. Haben Sie Empfehlungen für die Arbeit der neuen Kommission?

Ich denke nicht, dass Empfehlungen angemessen wären, aber ich kann Erfahrungen weitergeben. Unsere Kommission war ja interdisziplinär besetzt; das hat sich bewährt, auch wenn ich gestehen muss, dass ich anfangs skeptisch war. Aber so konnten durch Hinweise auf technische Möglichkeiten Antworten auf ethische oder juristische Fragen besser gefunden werden. Unser Auftrag war es, in relativ knapper Zeit handhabbare Ergebnisse vorzulegen. Das ist sicherlich einfacher, wenn man sich ein klar umrissenes Themenfeld wie das automatisierte Fahren vornimmt, als wenn man versucht, Leitlinien für den gesellschaftlichen Umgang mit digitaler Innovation zu entwickeln.

Oft sind es die Gerichte, die den Gesetzgeber zum Handeln zwingen. Hat die Rechtsprechung in Streitfällen zum Internet die richtigen Akzente für die Regulierung der digitalen Entwicklung gesetzt?

Die Gerichte haben wichtige Beiträge geleistet, um sicherzustellen, dass unsere Rechtsstrukturen auch im Netz gelten. So hat der Gerichtshof der Europäischen Union mit der Safe-Harbor-Entscheidung von 2015 das Datenschutzniveau in der Europäischen Union auch transatlantisch für die Vereinigten Staaten zum Thema gemacht. Und schon 2013 hat der Bundesgerichtshof mit der Autocomplete-Entscheidung Verantwortung von Plattformen wie Google formuliert. Auch das Bundesverfassungsgericht hat sehr früh, bereits im

„Die Rechtsprechung hat die digitale Entwicklung nicht verschlafen.“

Jahre 1983, im Volkszählungsurteil das Recht auf informationelle Selbstbestimmung deutlich gemacht und es 2008 um das Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ergänzt. Unlängst hat das Landgericht Berlin die Löschung eines Nutzer-Kommentars durch Facebook in einer einstweiligen Verfügung für rechtswidrig erklärt. Man kann wirklich nicht behaupten, die Rechtsprechung habe die digitale Entwicklung verschlafen. Aber die Gerichte reagieren nun einmal von Fall zu Fall. Für den systematischen Rechtsrahmen ist der Gesetzgeber zuständig.

Lassen sich aus dem Grundgesetz Aufträge an den Staat ableiten, inwieweit er tätig werden muss, um die Entwicklung des Internet zu flankieren?

Es besteht eine staatliche Pflicht zur aktiven regulatorischen Gestaltung, um die Wertentscheidungen des Grundgesetzes auch im europäischen

Mehrebenensystem zur Geltung zu bringen. Der Staat muss also Vorkehrungen treffen, um die Grundrechte zu sichern. Ihn trifft zumindest eine Beobachtungspflicht, ob sich Privatautono-

„Die Grundrechte müssen faktisch durchsetzbar bleiben.“

mie, fairer Wettbewerb und Meinungsvielfalt auch im digital geprägten Alltag ausreichend entfalten können. Dort, wo Vermachtungen entstehen, hat der Staat die Pflicht, diese so weit zu begrenzen, dass Raum für Konkurrenz und Vertragsfreiheit bleibt. Man könnte auch von einer Infrastrukturverantwortung des Staates sprechen, dafür zu sorgen – und zwar auch im europäischen und internationalen Verbundsystem –, dass die Grundrechte in privaten Vertragsverhältnissen faktisch durchsetzbar bleiben.

Aber wir stehen bei der Sicherung der Privatautonomie doch vor dem Problem, dass die traditionelle Gegenüberstellung von privat und öffentlich, die dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zugrunde liegt, mit dem Nutzerverhalten, das die Attraktivität und den Erfolg der großen Digitalplattformen begründet, nicht mehr übereinstimmt.

Die besondere Nähebeziehung zwischen Digitalplattformen und Nutzern stellt den Verfassungsstaat in der Tat vor Probleme. Die Internetplattformen schaffen mit ihrem Angebot oft auch eine emotionale Bindung zu den Nutzern. Aber das ist kein unlösbares Problem, weil der Staat oder der Staatenverbund Wettbewerbsregeln festlegt, also bestimmt, wann Marktmacht regulatorisch begrenzt werden muss, welche Informationspflichten bestehen und unter welchen Bedingungen ein Vertrag zustande kommt oder unwirksam ist. Im Übrigen wird das europäische Datenschutzrecht mittlerweile kräftig, aber hoffentlich nicht allzu bürokratisch ausgebaut. Mit jedem Gesetzgebungsakt wird der Wert der Nutzerdaten höher veranschlagt werden.

Sollten für den Schutz der Nutzerdaten und ihrer Verfügbarkeit auch die Möglichkeiten kollektiven Rechtsschutzes ausgeweitet werden? Brauchen wir Verbandsklagen, um die Nutzer gegenüber den Internetkonzernen zu stärken?

Ich verstehe den Gedanken, dem erheblichen Einfluss von Großunternehmen ein angemessenes Äquivalent entgegenzusetzen, damit der Einzelne nicht von vornherein auf verlorenem Posten steht. Gleichwohl stehe ich der Verbandsklage auch skeptisch gegenüber, weil die internationalen Erfahrungen zeigen, wie rasch hier Geschäftsmodelle auch von Anwaltskanz-

„Verbandsklagen führen zu einer Politisierung und Ökonomisierung von Rechtsstreitigkeiten.“

leien entstehen können, die Unternehmen in Deals drängen, bei denen nicht notwendigerweise das Gemeinwohl, sondern der wirtschaftliche Nutzen einer „Klageindustrie“ im Vordergrund steht. Verbände sind wichtig, weil sich hier Menschen zu gemeinsamem Handeln zusammenschließen. Die staatliche Instrumentalisierung dieser Verbände zu Agenten des Gemeinwohls ist aber immer auch ein zweiseitiges Schwert.

Was also sollte die Politik konkret tun?

Sie sollte auf mehr Transparenz hinwirken und zwar zugunsten der Internetnutzer. Gegenwärtig geht das Transparenzversprechen des Internets

zulasten der Bürger, denn ihr Verhalten wird zugunsten der Internetunternehmen transparent und damit zur Handelsware gemacht. Mit Transparenzvorgaben für die Internetkonzerne sollte die Politik den Netznutzern die Möglichkeit zu mehr

„Transparenzvorgaben dienen der Idee der Sozialen Marktwirtschaft.“

Klarheit über die Verwendung ihrer persönlichen Daten und damit auch über digitale Geschäftsmodelle verschaffen. Das wäre ein wichtiger erster Schritt, um die gegenwärtigen Asymmetrien im Verhältnis von Internetnutzern und Internetanbietern abzubauen. Und es wäre die konsequente Fortsetzung der Idee der Sozialen Marktwirtschaft im Internetzeitalter.

An welche Maßnahmen denken Sie, mit denen der Gesetzgeber diesem Transparenzauftrag nachkommen könnte?

In der Ethik-Kommission „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ haben wir empfohlen, eine Infrastruktur zu schaffen, um Fahrzeugdaten, die im

automatisierten oder teilautomatisierten Verkehr anfallen, für den Einzelnen erkennbar und portabel zu machen. Wir sollten also sicherstellen, dass es für die

„Der Staat muss die Datenautonomie der Bürger sichern.“

Bürger nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich möglich ist, Zugriff auf Daten zu bekommen, die sie betreffen und von ihnen bereitgestellt werden. Um beim Beispiel Auto zu bleiben, könnte man sich vorstellen, dass Fahrzeuge nur dann eine Zulassung zum automatisierten Fahren bekommen, wenn die Datenportabilität durch entsprechende technische Voreinstellungen und Abrufmöglichkeiten des Fahrers gewährleistet ist.

Wir haben uns in der Kommission auch überlegt, dass es sinnvoll sein könnte, gegen die großen Oligopole Vertragsverhältnisse treuhänderischer Art zu setzen. Also in einem Vertrag zwischen Automobilhersteller und Kunden vertraglich festzulegen, wie mit den Daten verfahren wird. Wenn ein Automobilhersteller mit einer Plattform verhandelt, hat er eine ganz andere Marktmacht. Der Staat müsste sicherstellen, dass der Kunde das Subjekt bleibt, also seine Datenautonomie gewährleistet bleibt. Das kann mit entsprechenden privatrechtlichen Vorgaben geschehen.

Um die Datenautonomie des Verbrauchers zu stärken, wird auch überlegt, ein Eigentumsrecht an Daten einzuführen.

Was halten Sie von der Idee?

Das Eigentumsgrundrecht auf Daten auszudehnen, erscheint mir schwierig. Wir haben ja bereits das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, und dieses Grundrecht geht nicht davon aus, dass persönliche Daten Eigentumspositionen sind. Das einzelne Datum lässt sich nicht so portionieren und isolieren, dass es vermögensrechtlich für sich genommen verfügbar wäre. Die Annahme eines Eigentumsrechts an Daten geht im Grunde an der digitalen Wirklichkeit vorbei. Es sind die Spuren des Nutzerverhaltens, die verwertet werden.

„Ein Daten-Eigentumsrecht geht an der digitalen Wirklichkeit vorbei.“

Inwieweit ist dieses Nutzerverhalten dann vom Grundgesetz geschützt?

Ich würde vom Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgehen, aber auch die wirtschaftliche Dimension dabei nicht vergessen. Was

„Es geht um Verhandlungsmacht.“

ich selbst an Daten produziere, das muss schon aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in meinem Verfügungsbereich sein. Wenn diese Daten wirtschaftlich verwertet werden, muss mir eine privatautonome Position auch in dieser Hinsicht zustehen.

Der Gesetzgeber steht vor der nicht gerade einfachen Aufgabe, die individuelle Entfaltungsordnung, die unser grundrechtliches System vorgibt, gegenüber den Wertschöpfungsmodellen der Internetplattformen zu sichern. Es geht nicht darum, die Geschäftsmodelle der Internetplattformen zu zerstören, sondern sie wettbewerbsgerecht zu gestalten, so dass verhandelt werden kann.

Wie sollte das geschehen? Brauchen wir ein großes Gesetzeswerk für digitale Geschäftsmodelle?

Wir müssen im Auge behalten, dass wir uns nicht mehr im 19. Jahrhundert befinden, als wir unser Zivilrecht kodifizieren konnten. Einen solchen

„Die Zeit der großen Kodifikationen im nationalen Rechtsraum ist vorbei.“

nationalen Rechtsraum wie damals gibt es heute nicht mehr. Wir sind von Deutschland aus gesehen schwerpunktmäßig auf europäische Gesetzgebung angewiesen. In Europa müssen wir mit verschiedenen Rechtskulturen und verschiedenen staatlichen

Interessen zurechtkommen. Das ist nicht einfach, aber, wie wir am Beispiel der Datenschutz-Grundverordnung sehen, auch nicht unmöglich. Wenn die Bußgeld-Möglichkeiten, die die Verordnung bei Verstößen gegen den Datenschutz vorsieht, tatsächlich genutzt werden, wird das

auch für die großen Internetplattformen spürbare finanzielle Folgen haben. Manchmal frage ich mich allerdings, ob trotz der langwierigen politischen Entscheidungsprozesse, die solchen Regelungswerken vorangehen, deren komplexe Folgen hinreichend bedacht werden.

Sie vermissen eine politische Rechtsfolgenabschätzung?

Man sollte sich darüber im Klaren sein, dass neue rechtliche Regelungen für die Europäische Union Wirkungen haben können, die weit über

Europa hinaus reichen, weil sie auch ein Thema des Wettbewerbs sind. Es könnte zum Beispiel sein, dass europäische Bestrebungen, der Regulierung und Besteuerung von Internetunternehmen in den Vereinigten Staaten als unfreundlicher Akt wahrgenommen werden und handelspolitische Reaktionen hervorrufen. Die Frage ist, ob man in Europa darauf vorbereitet ist und dann auch bereit ist, solche Konflikte auszutragen. Aber auch die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen wird durch ein allzu enges und mit bürokratischen Lasten überfrachtetes System nicht gerade gestärkt werden.

„Wer das Internet reguliert, muss sich auf handelspolitische Konflikte einstellen.“

Aber wo bleibt der normative Kompass, wenn wir aus Furcht vor möglichen Konflikten Regulierungen der Digitalwirtschaft scheuen?

Der normative Kompass kann manchmal auch gebieten, ruhiger zu agieren. Politik und damit auch Gesetzgebung heißt doch, Gesamtverantwortung zu übernehmen. Ziel sollte es sein, über die verschiedenen Sachgebiete und Kompetenzebenen hinweg eine Gesamtordnung für das Netz und Big Data zu

„Datenschutz und Wettbewerb sollten wir stärker zusammendenken.“

entwickeln, das sich am Leitbild des selbstverantwortlich entscheidenden Menschen orientiert. Vor allem Datenschutz und Wettbewerb sollten wir stärker zusammendenken. Durch sektorale Trennung von Diskursen wächst die Gefahr von Fehlentscheidungen.

Besteht dann nicht die Gefahr, dass die Rechtsentwicklung von wirtschaftlichen Überlegungen dominiert wird?

Ich glaube, dass Wettbewerbsfragen nicht allein durch eine ausgeklügelte Wettbewerbsordnung entschieden werden, sondern auch, indem man im

eigenen Land und in Europa praktische Bedingungen schafft, um im Wettbewerb erfolgreich zu sein. Deshalb ist es auch so wichtig zu fragen, wie das bei den Digitalplattformen weitgehend abgehängte Europa bei der Entwicklung der Künstlichen Intelligenz wieder ins Spiel kommen

kann. Wenn wir im Wettbewerb stark sind, dann haben wir auch mehr Möglichkeiten, um Normen international zu beeinflussen.

Lässt sich das an Beispielen belegen?

Dass die Ergebnisse unserer Ethik-Kommission für „Automatisiertes und vernetztes Fahren“ sogleich international rezipiert worden sind auf der G7-Ebene und der G20-Ebene der Verkehrsminister, das hängt natürlich auch damit zusammen, dass Deutschland eine so starke Automobilindus-

trie hat. Wenn wir also morgen in Europa eine starke Künstliche Intelligenz haben und nicht darauf warten, dass China uns unwiderruflich abhängt, werden wir auch Regeln dafür setzen können. Aber wenn wir nicht präsent sind in diesem Wirt-

„Wenn wir im Wettbewerb stark sind, haben wir bessere Möglichkeiten Normen zu setzen.“

„Bei fehlender wirtschaftlicher Präsenz, werden Regeln oft defensiv.“

schaftsbereich, dann werden Regeln häufig defensiv. Und ich glaube nicht, dass wir die Welt von morgen damit gewinnen können, dass wir irgendwann die Festung Europa bauen.

Brauchen wir also einen besseren Gleichklang rechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen?

Der Erfolg kann jedenfalls nicht allein mit immer mehr Recht erzielt werden. Er muss auch – aber wiederum nicht ausschließlich – auf wirtschaftlichem Gebiet erkämpft werden. Auch die wissenschaftliche Forschung zur Digitalisierung und die digitale Bildung

sind wichtig. Letztlich kommt es doch auf die Bürger an, um die Ideen von informationeller Selbstbestimmung und qualifizierter öffentlicher Meinungsbildung stark zu machen. Wie die Digitalisierung unser Leben formt und wie wir selbst Einfluss nehmen können, das muss besser ver-

standen, vermittelt und in der Praxis erlernt werden. Es geht also nicht nur um einen regulativen, sondern um einen kreativen Prozess – um die Frage, wie man die digitale Welt gestalten kann. Dafür ist es nicht hilfreich, die Digitalisierung monothematisch zu betrachten. Einzelsysteme bergen jeweils für sich betrachtet Risiken von Übertreibungen, das gilt für die Politik ebenso wie für die Wirtschaft.

„Es geht nicht nur um einen regulativen, sondern um einen kreativen Prozess.“

Was also wäre für die weitere Rechtsentwicklung zu beachten?

Auf europäischer Ebene würde ich mir kohärentere Konzepte wünschen, vor allem dazu, wie sich Europa im Wettbewerb auf den nächsten Stufen der Digitalisierung besser aufstellen kann. Ich gebe zu, das ist nicht ganz einfach, da aufgrund der Kompetenzverteilung in unserem Mehrebenensystem häufig nur sektorale Regelungen möglich sind. Die Kodifizierungs-

„Leitbild ist der selbstverantwortlich entscheidende Mensch.“

stärke des Unionsrechts bleibt deshalb begrenzt. Die Verantwortung für die kulturellen Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaft liegt zum Beispiel in der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Wenn wir über den Schutz der Mei-

nungsfreiheit im Internetzeitalter reden, sind im Wesentlichen die Bundesländer gefragt. Das macht die rechtliche Gestaltung digitaler Entwicklungen komplizierter. Es geht darum, über die verschiedenen Sachgebiete und Kompetenzebenen hinweg ein Rechtsmosaik für das Internet und Big Data zu entwickeln. Die Vorlage dafür haben wir: Das Leitbild des selbstverantwortlich urteilenden Menschen.

Die Fragen stellte Dr. Katja Gelinsky

Udo Di Fabio



Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio lehrt Öffentliches Recht an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und ist Direktor des 2016 gegründeten Forschungskollegs normative Gesellschaftsgrundlagen (FnG).

Von 1999 bis 2011 war er Richter des Bundesverfassungsgerichts im Zweiten Senat und als Berichterstatler zuständig für Verfahren wie das Zuwanderungsgesetz, NPD-Parteiverbotsverfahren, Europäischer Haftbefehl, Lissabon-Vertrag und die Griechenlandhilfe.

Der 1954 geborene Jurist war von 1970 bis 1980 Kommunalverwaltungsbeamter. Er erwarb sein Abitur auf dem zweiten Bildungsweg, studierte Rechts- und Sozialwissenschaften. In beiden Fächern promovierte er. Seine Habilitationsschrift *Risikoentscheidungen im Rechtsstaat* befasst sich mit verwaltungsrechtlicher Systembildung in Rechtsgebieten wie dem Arzneimittelrecht. Er hatte vor seinem Wechsel nach Bonn im Jahr 2003 Lehrstühle an der Universität Trier und der LMU München inne. Publikationen aus dieser Zeit waren *Das Recht offener Staaten* (1998) und *der Verfassungsstaat in der Weltgesellschaft* (2001).

Di Fabio wurde mit Büchern, Artikeln und Vorträgen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt. Dazu gehören seine Bücher *Die Kultur der Freiheit* (2005) und *Schwankender Westen* (2015) oder Aufsätze in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung wie *Welt aus den Fugen* vom 14.9.2015.

Nach seiner richterlichen Tätigkeit leitete Di Fabio als Vorsitzender den Wissenschaftlichen Beirat zur Vorbereitung des Reformationsgedenkens (2014–2017) und die vom Bundesverkehrsminister eingesetzten Ethikkommission *Automatisiertes und vernetztes Fahren* (2016–2017).

Di Fabio wurde mit mehreren Preisen ausgezeichnet wie dem Wissenschaftspreis der Arthur Burkhardt Stiftung (2012), der Mercatorprofessur, der Ernst- Robert-Curtius-Vorlesung, dem Publizistikpreis der Hayek-Stiftung, dem Schleyer Preis (beide 2015) oder dem Europäischen Handwerkspreis (2016).

Neueste Publikationen sind *Grundrechtsgeltung in digitalen Systemen* (2016) und *Urheberschutz unter digitalen Verwertungsbedingungen* (2018). Ebenfalls 2018 werden erscheinen *Herrschaft und Gesellschaft* (Mohr-Verlag) und *Die Weimarer Verfassung. Aufbruch und Scheitern* (C.H.Beck).

www.kas.de



Konrad
Adenauer
Stiftung